

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Der Ortsgemeinderat Mogendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 07.02.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2001 außer Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 120,00 Euro   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 180,00 Euro   |
| 2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                   | 120,00 Euro   |
| b) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                       | 180,00 Euro   |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die anonyme Beisetzung an Berechtigte nach Nr. 1           | 180,00 Euro   |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenstele  | 1.200,00 Euro |

### II. Gemischte Grabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 90,00 Euro |
|---|------------|

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für                                       |               |
| a) eine Urnenwahlgrabstätte  | 250,00 Euro   |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele  | 1.800,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Buchstabe a.            |               |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben. |               |

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |                            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                         | nach tatsächlichem Aufwand |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. Urnenwahlgräber  |                            |
| a) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | nach tatsächlichem Aufwand |

- 
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag         | 5,00 Euro  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag         | 5,00 Euro  |

56424 Mogendorf, 22.02.2017

Nicole Hampel  
Ortsbürgermeisterin